

Insolvenz verhindern — Sanierung & StaRUG

MERKBLATT · FRÜHWARNZEICHEN UND DIE VIER WEGE AUS DER KRISE

Frühwarnzeichen ernst nehmen

Krisen kündigen sich an. Wer die Zeichen früh erkennt, kann noch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sanieren:

- Die Liquidität wird von Monat zu Monat knapper; Rechnungen werden bewusst geschoben, Skonti nicht mehr genutzt;
- die Bank stellt Fragen, kürzt Linien oder verlangt zusätzliche Sicherheiten;
- der Warenkreditversicherer reduziert oder streicht Limite für Ihr Unternehmen — Lieferanten verlangen Vorkasse;
- Verluste zehren das Eigenkapital auf; Sozialversicherung oder Finanzamt werden verspätet bedient.

Die vier Wege

1. Stille Sanierung

Leistungswirtschaftliche und finanzielle Restrukturierung ohne Öffentlichkeit: Kostenprogramm, Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens, Gespräche mit Bank und Gesellschaftern über frisches Kapital oder Stundungen.

Voraussetzung: Es besteht noch keine Insolvenzreife und die wichtigsten Finanzierungspartner tragen den Kurs mit.

2. Außergerichtlicher Gläubigervergleich

Mit den wesentlichen Gläubigern wird ein Teilverzicht, eine Stundung oder ein Besserungsschein vereinbart — schnell, diskret und ohne Verfahren. **Voraussetzung:** Alle einbezogenen Gläubiger müssen freiwillig zustimmen; einzelne Verweigerer können den Vergleich blockieren.

3. StaRUG-Restrukturierungsplan

Der Restrukturierungsrahmen des StaRUG schließt die Lücke: Ein Plan kann Forderungen und Sicherheiten neu ordnen, und einzelne widersprechende Gläubiger können überstimmt werden — es genügt eine Mehrheit von 75 % der Stimmrechte je Gruppe. Das Verfahren bleibt weitgehend nicht öffentlich. **Voraussetzung:** drohende, aber noch nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit.

4. Schutzschirm und Eigenverwaltung

Ist die Insolvenz nicht mehr vermeidbar, kann sie als Sanierungsinstrument genutzt werden: In der **Eigenverwaltung** (§§ 270 ff. InsO) führt die Geschäftsführung das Unternehmen selbst durch das Verfahren, begleitet von einem Sachwalter. Der **Schutzschirm** (§ 270d InsO) gewährt dafür bei drohender Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Monate Vollstreckungsschutz zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans. **Voraussetzung:** rechtzeitiger Antrag, belastbare Planung und eine Bescheinigung über die Sanierungsfähigkeit.

JE FRÜHER, DESTO MEHR OPTIONEN

Jede Woche Zögern schließt Türen: Erst entfällt die stille Sanierung, dann der StaRUG-Rahmen, zuletzt der Schutzschirm. Wer früh kommt, wählt den Weg — wer spät kommt, nimmt, was übrig ist. Erstgespräch: info@rheinufer-recht.de.

Dieses Merkblatt gibt den Rechtsstand August 2026 allgemein wieder und ersetzt keine Beratung im Einzelfall.